

Hödder

EINACHSSCHLEPPER TYP EB 9, EB 8 U. EF 9

Bescheinigung

Über die

Zulassungs- und Steuerfreiheit bei Verwendung
für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, gemäß

§ 18 Abs. 2 Ziff. 1a StVZO, Fassung v. 24.8.1953

Gutachten

der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeug-
verkehr, Stuttgart

HÖLDER GmbH GRUNBACH
Maschinenfabrik, Grunbach b. Stuttgart

keitheit an eine rote Lampe (ebenfalls nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt).

Auf Wunsch liefern wir komplett elektrische Ausrüstungen für HOLDER-Binschässlepper zum nahtlosen Anbaus. Näheres auf Anfrage.

Die elektrische Ausrüstung des Binschässleppers enthält eine Steckdose für die Beleuchtung des Anhängers.

Die Scheinwerfer sind so am Binschässlepper angebracht, daß sie gleichzeitig als Begrenzungslampen dienen für einen Anhänger mit einer größten Breite von 1,40 m.

D. Vorrichtung für Schallzelchen

Binschässlepper, die an Holmen geführt werden, brauchen keine Vorfahrtung für Schallzelchen.

Wird jedoch der Binschässlepper vom Sitz eines Anhängers aus gelenkt, so braucht er eine Belltrüpe oder ein elektrisches Horn.

E. Anhängerbetrieb

1. Die von uns gebauten Anhänger mit 20 Ztr. Tragkraft entsprechen allen Teilen den Vorschriften der SVZO.

Diejenigen Kunden, die sich einen Anhänger selbst bauen, oder von anderer Seite kaufen, werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Wichtig ist vor allem, daß die Bremsen des Anhängers den Erfordernissen des § 41 Abs. 9 SVZO entsprechen (mittlere Bremsverzögerung = 1,5 m/sec.²).

Für die Beleuchtung des Anhängers gilt das unter C 3 gesagte.

2. Bischoffelte Fahrräder, die ein Binschässlepper entgeht, werden, müssen eine „ausreichende“ Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist.

3. Ungefederter Land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die an Binschässlepper angehängt werden und deren Leergewicht das Leergewicht des zuladenden Fahrzeugs nicht übersteigt, brauchen keine eigene Bremse zu haben.

F. Haftpflichtversicherung

Soweit der HOLDER-Binschässlepper nicht zulassungspflichtig ist, besteht auch keine Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Selbstverständlich raten wir jedoch jedem Kunden, in seinem eigenen Interesse eine solche abzuschließen, mindestens denn, wenn er mit seiner Maschine auf öffentlichen Straßen am Verkehr teilnimmt. Wurde bereits eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, zunächst an die betreffende Versicherungsgesellschaft eine Anfrage zu richten, ob der Binschässlepper betragsfrei, oder wenigstens vergünstigt mit eingeschlossen werden kann.

Merkblatt für den Betrieb von HOLDER-Einachsenschleppern

A. Führerscheinpflicht

1. Von Fußgängern zu Holmen geführte Einachsenschlepper gelten nicht als Kraftfahrzeuge und sind deshalb nicht führerscheinpflichtig.
2. In Verbindung mit einem Anhänger (auch einspuriger Anhänger, z. B. Sitzkarre) wird der Einachsenschlepper zum Kraftfahrzeug. Der Führer desselben braucht gem. § 5 Abs. 1 StVZO einen

Führerschein Klasse A.

B. Zulassung und Kennzeichnung

Die Befreiung von der Zulassungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Ziffer 1 a StVZO gilt nur für Einachsenschlepper, soweit sie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Wenn Einachsenschlepper in Verbindung mit Anhängern für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebszulassung (Zulassung) gem. § 18 Abs. 1 StVZO und müssen ein amtliches Kennschild führen. Die Betriebszulassung ist bei der für den Besitzer zuständigen Zulassungsstelle zu beantragen. Technische Angaben für die Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Briefes befinden sich auf der 2. und 3. Innenseite dieser Karte.

Das amtliche Kennschild ist in diesem Fall einmal vorne an der Motorschutzhülse und einmal hinten am Achsenger anzubringen.

C. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsenschlepper von Fußgängern an Holmen geführt wird, so genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung, für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaterne).
2. Wird ein Einachsenschlepper mit einer noch stärkeren Belastung bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 8 Kilometer je Stunde vom Sitz eines Anhängers aus gefahren, so sind gem. § 55 Abs. 2 StVZO für die Fahrbahnbeleuchtung 2 Leuchten ohne Scheinwerferwirkung erforderlich (Es genügen Sturmlaternen.) Wenn der Einachsenschlepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, so genügt 1 Leuchte (Lichts).
3. Für die rückwärtige Beleuchtung sind an der Rückseite des Anhängers gem. § 53 Abs. 6 StVZO 2 rote Schlußleuchten und 2 runde Rodestrahler anzubringen. Für einspurige Anhänger und für die Fälle, wo der Einachsenschlepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, genügen 1 Schlußleuchte und 1 runder Rückstrahler.
4. Hinter Einachsenschleppern angebrachte Hand- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und eisenbereifte Anhänger, die nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, brauchen gem. § 53 Abs. 7 StVZO, bzw. § 24 StVO ständig einen runden Rückstrahler (nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt und nicht höher als 60 cm über der Fahrbahn), ferner vom Elektrum der Dun-

Bescheinigung der Zulassungsstelle

gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1a der StVZO

Es wird bescheinigt, daß das beschriebene Fahrzeug den Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.

Stempel

Ort

Datum

der
Zulassungs-
dienststelle

Unterschrift

Diese Bescheinigung ist gültig für den

HOLDER - Einachsschlepper

Type	EB 9, EB 8 u. EF 9
Fahrgest. Nr. bzw. Masch. Nr.	

Grunbach, den

HOLDER GMBH GRUNBACH
Maschinenfabrik
GRUNBACH bei Stuttgart

ppa.

Klausenberger
Gesetziger

11. Führ.-v. Ausgung
Gersbach

12. Beobachtung

13. Einheitsanhangs

14. Kennzeichnung

15. Signalanlage

16. Bemerkungen

a) für einseitige Zusammensetzung
wird diese vom Rüggiger an Nolzen geführte
gründgt 1. Weide oder schwachgr. Laubholz
ohne Schneekreuzvermehrung.

Bei Verbindung einer rechten Höhe von
Sitz aus gesehen ist mindestens 1. liechke
und 2. Begegnungsbeleuchtung an Anhänger gesetz-
tig. 2. Begegnungen, die auch an Anhänger an-
gedreht sein können, erfordern:

b) für Einheitsanhangs

als rechteckige Beleuchtungseinrichtung eine
ges. 5x5 Abstand 3700
2. Seitlich angeordnete und zum Rückstreher
ausreichend abständig.

c) Die Breite der Einheitsanhangs müssen den
Forderungen des § 4 Abs. 9 StrVO ents-
sprechen. (1,5 m oder mittlere Kundenver-
zogung, feststellbar vom Fahrerstuhl un-
bedingt, Geschwindigkeitsbeschleunigung
beidseitig anbringbar).

d) In der linken Seite der einheitlichen Zusammensetzung
ist Name und Wohnturm des Besitzers vorzuschreiben.
Mögl. anzuschreiben:

e) Der Verbindungsstr. mit einer weiteren Höhe auf die
gleiche Zusammensetzung eine Verstärkung für
Schnellzünder haben (Fallung oder elektr. Signal).
Dies betrifft bei Eisenbahnfahrt.

f) Die einheitlichen Zusammensetzung - 179-959 9-98 8 u. 87-
entwirkt unter Beibehaltung der vorstehenden
Spuren sie nur für Land- und Postwagen.
Lichtbreite verändert werden, ist § 19 StrVO
abs. 2 sowie Meßtafelangr. zu § 19 zu anwenden.

Technische Prüfpläne für den
Kfz-Mittelwagenverkehr
TUVSÜDingen e.V.
Baujahr: 1974
Prüfung: 4/96

GesuchteTechnische Bauartkennle

1. Art des Fahrzeugs : 1. Einachsigen Zugmaschine
2. Verwendungszweck : Landwirtschaftliches Universellgerät mit folgender Sonder-Ausstattung:

- a) Riemenscheibe
- b) Papierwall zum Antrieb landwirtschaftlicher Geräte
- c) Verbrauchsmittelbehälter Otto-Direktantriebsmotor

Typ	Höher	Leistung	Breite	Höhe
888	110	8500	950	900
889	110	8400	940	900
890	110	8400	940	900
891	110	8400	940	900

u. 829 Sacke 350

Hersteller: LJO-Werke Flensburg, d. Hamburg-Ber.

Fachbetrieb: R. Stoeck, Sonnenuntert

4. Gesichts

5. Maße über alles : Länge ca. 2400 mm, Breite ca. 900 mm, Höhe ca. 1210 mm
6. Räder, Bereifung :

- a) Radprofil : Radprofil ohne Abstand
- b) Anzahl der Achsen : 1
- c) Zahl der Räder : 2
- d) Art der Bereifung : Ausführung LKW, Auflaufkreis, Pneu
- e) Rädergrösse der Längsbereifung : 5,90 x 16

7. Bremslage
8. Antriebswelle

9. Anhangvorrichtung

- a) Art der Betriebsweise : Innenblockentriegelung - Schaltbare Klemmungen
- b) Durchmesser des Durchtriebwellen : 22,0 mm

- c) Höhe der Anhangvorrichtung über der Pforte : ca. 410 mm
- d) Hersteller : HÖLTINGER, Ornbau, u. Gewerbebau HÖLTINGER, Mettingen

10. Betriebs- u. Geschwindig.

- a) Geschwindigkeiten : 1. Vorfahrtsgänge - 1. 15 km/h
 - b) Geschwindigkeit auf der Straße : 1. 15 km/h
 - c) Geschwindigkeit auf der Straße : 2. 15 km/h
 - d) Geschwindigkeit auf der Straße : 3. 15 km/h
 - e) Geschwindigkeit auf der Straße : 4. 15 km/h
 - f) Geschwindigkeit auf der Straße : 5. 15 km/h
 - g) Geschwindigkeit auf der Straße : 6. 15 km/h
 - h) Geschwindigkeit auf der Straße : 7. 15 km/h
 - i) Geschwindigkeit auf der Straße : 8. 15 km/h
 - j) Geschwindigkeit auf der Straße : 9. 15 km/h
 - k) Geschwindigkeit auf der Straße : 10. 15 km/h
- Diesebedürftige Feststellungen des Prüferichters:
1. Vorfahrtsgänge - 1. 15 km/h
 2. Geschwindigkeiten : 1. 15 km/h
 3. Geschwindigkeiten : 2. 15 km/h
 4. Geschwindigkeiten : 3. 15 km/h
 5. Geschwindigkeiten : 4. 15 km/h
 6. Geschwindigkeiten : 5. 15 km/h
 7. Geschwindigkeiten : 6. 15 km/h
 8. Geschwindigkeiten : 7. 15 km/h
 9. Geschwindigkeiten : 8. 15 km/h
 10. Geschwindigkeiten : 9. 15 km/h

Hölder

EINACHSSCHLEPPER Typ EB 9, EB 8 u. EF 9

Bescheinigung

über die

Zulassungs- und Steuerfreiheit bei Verwendung
für land- und forstwirtschaftliche Zwecke, gemäß
§ 18 Abs. 2 Ziff. 1a StVZO, Fassung v. 24. 8. 1953

Gutachten

der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeug-
verkehr, Stuttgart

**HOLDER GmbH GRUNBACH
Maschinenfabrik, Grunbach b. Stuttgart**

keilheit an eine rote Lampe (ebenfalls nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt).

Auf Wunsch liefern wir komplett elektrische Ausrüstungen für HOLDERR-Einachsenschlepper zum nachträglichen Anbau. Näheres auf Anfrage.

Die elektrische Ausrüstung des Einachsenschleppers enthält eine Steckdose für die Beleuchtung des Anhängers.

Die Scheinwerfer sind so am Einachsenschlepper angebracht, daß sie gleichzeitig als Begrenzungslampen dienen für einen Anhänger mit einer größten Breite von 1,40 m.

D. Vorrichtung für Schallzeichen

Einachsenschlepper, die an Holmen geführt werden, brauchen keine Vorrichtung für Schallzeichen.

Wird jedoch der Einachsenschlepper vom Sitz eines Anhängers aus gelenkt, so braucht er eine Balllupe oder ein elektrisches Horn.

E. Anhängerbetrieb

1. Die von uns gebauten Anhänger mit 20 Ztr. Tragkraft entsprechen in allen Teilen den Vorschriften der StVZO.

Diejenigen Kunden, die sich einen Anhänger selbst bauen, oder von anderer Seite kaufen, werden auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen hingewiesen.

Wichtig ist vor allem, daß die Bremsen des Anhängers den Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO entsprechen (mittlere Bremsverzögerung = 1,5 m/sec.²).

Für die Beleuchtung des Anhängers gilt das unter C 3 gesagte.

2. Eisenbahnbesetzte Fahrzeuge, die an Einachsenschlepper angehängt werden, müssen eine „ausreichende“ Bremse haben, die während der Fahrt leicht bedient werden kann und feststellbar ist.

3. Ungefederete land- und forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen, die an Einachsenschlepper angehängt werden und deren Leergewicht das Leergewicht des ziehenden Fahrzeugs nicht übersteigt, brauchen keine eigene Bremse zu haben.

F. Haftpflichtversicherung

Soweit der HOLDERR-Einachsenschlepper nicht zulassungspflichtig ist, besteht auch keine Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung. Selbstverständlich raten wir jedoch jedem Kunden, in seinem eigenen Interesse eine solche abzuschließen, mindestens dann, wenn er mit seiner Maschine auf öffentlichen Straßen am Verkehr teilnimmt. Wurde bereits eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen, so empfehlen wir, zunächst an die betreffende Versicherungsgesellschaft eine Anfrage zu richten, ob der Einachsenschlepperbeitragfrei, oder wenigstens vergünstigt mit eingeschlossen werden kann.

Merkblatt für den Betrieb von HOLDER-Einachsenschlepper

A. Führerscheinpflicht

1. Von Fußgängern an Holmen geführte Einachsenschlepper gelten nicht als Kraftfahrzeuge und sind deshalb nicht Führerscheinpflichtig.
2. In Verbindung mit einem Anhänger (auch einspuriger Anhänger, z. B. Sitzkarre) wird der Einachsenschlepper zum Kraftfahrzeug. Der Führer desselben braucht gem. § 5 Abs. 1 StVZO einen
Führerschein Klasse 4.

B. Zulassung und Kennzeichnung

Die Befreiung von der Zulassungspflicht gem. § 18 Abs. 2 Ziffer 1 StVZO gilt nur für Einachsenschlepper, soweit sie für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden.

Wenn Einachsenschlepper in Verbindung mit Anhängern für gewerbliche Zwecke verwendet werden, so brauchen sie eine Betriebserlaubnis (Zulassung) gem. § 18 Abs. 1 StVZO und müssen ein amtliches Kennzeichen führen. Die Betriebserlaubnis ist bei der für den Besitzer zuständigen Zulassungsstelle zu beschriften. Technische Angaben für die Ausstellung eines Kraftfahrzeug-Briefes befinden sich auf der 2. und 3. Innenseite dieser Karte.

Das amtliche Kennzeichen ist in diesem Fall einmal vorne an der Motorschutzhülle und einmal hinten am Anhänger anzubringen.

C. Beleuchtung

1. Wenn der Einachsenschlepper von Fußgängern an Holmen geführt wird, so genügt nach § 50 Abs. 2 StVZO eine Leuchte ohne Scheinwerferwirkung, für weißes oder schwachgelbes Licht (Sturmlaterne).
2. Wird ein Einachsenschlepper mit einer nach seiner Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 8 Kilometer je Stunde vom Sitz eines Anhängers aus gefahren, so sind gem. § 50 Abs. 2 StVZO für die Fahrbahnbeleuchtung 2 Leuchten ohne Scheinwerferwirkung erforderlich (Es genügen Sturmlaternen.) Wenn der Einachsenschlepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, so genügt 1 Leuchte (links).
3. Für die rückwärtige Beleuchtung sind an der Rückseite des Anhängers gem. § 53 Abs. 6 StVZO 2 rote Schlussleuchten und 2 runde Rückstrahler anzubringen. Für einspurige Anhänger und für die Fälle, wenn der Einachsenschlepper samt Anhänger die Breite von 1 m nicht übersteigt, genügen 1 Schlussleuchte und 1 runder Rückstrahler.
4. Hinter Einachsenschleppern angehängte land- und forstwirtschaftliche Arbeitsgeräte und eisenbereifte Anhänger, die nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, brauchen gem. § 5 Abs. 7 StVZO, bzw. § 24 StVO ständig einen runden Rückstrahler (nicht mehr als 40 cm von der linken Außenkante entfernt und nicht höher als 60 cm über der Fahrbahn), ferner vom Bruch der Duk-

Bescheinigung der Zulassungsstelle

gemäß § 18 Abs. 2 Ziff. 1a der StVZO.

Es wird bescheinigt, daß das beschriebene Fahrzeug den Vorschriften der Straßen-Verkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht.

Stempel
der
Zulassungs-
dienststelle

Ort

Datum

Unterschrift

Diese Bescheinigung ist gültig für den

HOLDER - Einachsschlepper

Type

EB 9, EB 8 u. EF 9

Fahrgest. Nr.
bzw. Masch. Nr.

Grunbach, den

HOLDER GMBH GRUNBACH
Maschinenfabrik
GRUNBACH bei Stuttgart

ppa.

ppa.

Grunbach, Giebingen

11. Fahr- u. Auspuff-Geräusch

- 1. Gemessen nach den § 2t. gültigen Richtlinien
- Fahrgeräusch .. 67 Phon
- Auspuffgeräusch .. 85 Phon

12. Beleuchtung

a) für einachsige Zugmaschinen:

Wird diese vom Püggänger an Holzen geführt, genügt 1 weiße oder schwachgelbe Leuchte ohne Schweißverstärkung.

Bei Verbindung mit einer weiteren Achse vom Sitz aus gefahren - ist mindestens 1 Weichleuchte und 2 Begrenzungaleuchten am Anhänger, zweckmäßiger 2 Leuchten, die auch an Anhänger angebracht sein können, erforderlich.

b) für Einsachs-Anhänger:

als rückwärtige Beleuchtungseinrichtung sind gem. § 53 Abs. 6 StVZO 2 Schlußleuchten und 2 runde Rückstrahler anzubringen.

13. Einachsanhänger

- 1. Die Bremsen der Einachsanhänger müssen den Erfordernissen des § 41 Abs. 9 StVZO entsprechen. ($1,5 \text{ m/sec}^2$ mittlere Mindestverzögerung, feststellbar; vom Fahrersitz aus bedienbar, Geschwindigkeitschild "20 km" beidseitig anbringen).

14. Kennzeichnung

- 1. An der linken Seite der einachsigen Zugmaschine ist Name und Wohnsitz des Besitzers vorschriftemäßig anzuschreiben.

15. Signalanlage

- 1. Bei Verbindung mit einer weiteren Achse auf die Einsache-Zugmaschine eine Vorrichtung für Schallzeichen haben (Ballhupe oder elektr. Signal); Dies entfällt bei Staatsbereifung.

16. Bemerkungen

- 1. Die einachsigen Zugmaschinen - Typ SB 9,23, 8 u. 87-9 entsprechen unter Beachtung der vorerwähnten Baumerkmale den Vorschriften der StVZO. Sofern sie nur für land- und forstwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, ist § 10 StVZO abs. 2 sowie Dienstanweisung zu § 10/2 anzuwenden.

Der amtlich anerkannte Sachverständige
Dr. [redacted]

Fischer

Technische Prüfsche für den
Kraftfahrzeugverkehr
(TUV Stuttgart e.V.)
Stuttgart-W, Babelsstraße 48

Gutachten

über die 1 Einachsigen Zugmaschinen Typ ES 9, ES 8 u. EF 9
der Firma: HOLDER GmbH, Grunbach, Grundsob d. Stuttgart u.
Gebrüder HOLDER, Metzingen/Württ.

Technische Bauwerksdaten

1. Art des Fahrzeugs

Einachsige Zugmaschine

2. Verwendungszweck

Landwirtschaftliches Universalgerät
mit folgender Sonder-Ausstattung:

a) Riemenscheibe

b) Zapfwelle zum Antrieb landwirtschaftlicher Geräte

3. Antriebmaschine

Verbrennungsmaschine: Otto-Motor-Zweitakt

Typ	Motor	Leistung, PS	Drehzahl U/min.	Hubraum cm
ES 9	ILO E 500	9,6	3000	500
ES 9	ILO E 400	9,4	3000	399
ES 8	Fließel u. u. Sachs	9,0	3000	398
EF 9	Stamo 360			

Hersteller: ILO-Werke Pinneberg b. Hamburg bzw.
Fließel u. Sachs, Schweinfurt

4. Gewichte

Betriebsfertig: Ausführung A 330 kg; Ausführung B 360 kg
ohne 40 kg-Zusatztagesgewicht

5. Masse über alles

Länge: ca. 2400 mm, Breite: ca. 900 mm, Höhe: ca. 1250 mm

6. Räder, Bereifung

- a) Radantrieb
- b) Anzahl der Achsen: 1
- c) Zahl der Räder: 2
- d) Art d. Bereifung: Ausführung A luft, Ausführung B Bleiben
- e) Höhendurchmesser der Luftbereifung: 7,00 - 18 AS
- f) Felgendurchmesser: 5,00 B x 18

7. Bremsanlage

- a) Art der Betriebsbremse: Mechanische - 2-Rad-
Innenbackenbremse - feststellbar
- b) Abmessungen: Backenbreite 30 mm
Bremstrommel 180 mm Ø
- c) Hersteller: HOLDER GmbH, Grunbach u.
Gebrüder HOLDER, Metzingen

8. Anhängevorrichtung

- a) Art der Befestigung: mit Dachsaal- oder
Geräterahmen oder Zapfwellenflansch
- b) Durchmesser des Durchsteckbolzens: 2 x 22 Ø
- c) Höhe der Anhängevorrichtung über der Fahrbahn
ca. 430 mm

9. Zulässige Anhänger-
last:

Die gesetzliche Bestimmungen des Bundesverkehrs-
ministeriums bleiben abzuwarten.

10. Getriebe u. Geschwin-
digkeitsabstufung

1. Vorwärtsgang - 1 Rückwärtsgang

1. Gang u. Rückwärtsgang	1,5 km/h
2. Gang	2,5 km/h
3. Gang	4,0 km/h
4. Gang	0,0 km/h